



Anrechnung von Freiwilligendiensten bei bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen

Stand: März 2022

Neben der Abiturnote können auch absolvierte Freiwilligendienste (FSJ, FÖJ, Internationaler Freiwilligendienst, Bundesfreiwilligendienst, weltwärts, Europäischer Freiwilligendienst, anderer Dienst im Ausland) bei der Zulassung zu einem zugangsbeschränkten Studium angerechnet werden. Hierfür müssen aber bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Die Voraussetzungen richten sich zum einen nach dem angestrebten Studiengang bzw. nach dem damit verbundenem Zulassungsverfahren, zum anderen sind an die verschiedenen Freiwilligendienstformate zum Teil unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft, etwa hinsichtlich der Dauer. Teilweise muss sich aus dem eingereichten Nachweis unter anderem die fachliche Einschlägigkeit des Dienstes ergeben. Hierzu muss eine Affinität mit dem beantragten Studiengang hergestellt werden. Zu beachten ist weiterhin, dass ein Freiwilligendienst im fachlich einschlägigen Bereich oftmals erst ab einer Mindestdauer von 11 absolvierten Monaten zu einem bestimmten Stichtag (siehe unten) berücksichtigt wird.

Wichtig: Die Mindestdauer von 11 Monaten muss bereits mit Ablauf der Bewerbungsfrist erfüllt sein.

Wegen der konkreten Voraussetzungen für den angestrebten Studiengang sollten sich Freiwillige daher frühzeitig bei der Stiftung für Hochschulzulassung (www.hochschulstart.de) informieren und auch mit dem Träger des angestrebten Freiwilligendienstes Rücksprache halten.

Für die Fächer **Humanmedizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie**, deren Platzvergabe **bundesweit zulassungsbeschränkt** ist, erfolgt die Vergabe zentral durch die Stiftung für Hochschulzulassung. Informationen können auf www.hochschulstart.de eingesehen werden.

Daneben gibt es zunehmend Studienangebote, bei denen die einzelnen Hochschulen lokale Zugangsbeschränkungen regeln, die Vergabe jedoch über das „Dialogorientierte Serviceverfahren“ (DoSV) betrieben wird, das ebenfalls von der Stiftung für Hochschulzulassung koordiniert wird.

Für das Einreichen von Belegen für die absolvierte Freiwilligendienst-Mindestdauer gelten sowohl für das Sommer- als auch für das Wintersemester bestimmte Stichtagsregelungen.

Hierbei war der Stichtag für das Wintersemester in der Vergangenheit häufig so gesetzt, dass Freiwilligen, die den Dienst zum 01.09. des Vorjahres begonnen hatten (was sehr häufig der Fall ist), wenige Tage zum Erreichen der geforderten absolvierten Mindestdienstdauer fehlten.

Dadurch ging zum Teil wichtige Zeit verloren: bei Studiengängen mit Start allein im Wintersemester ein ganzes Jahr.

Ein Freiwilligendienst muss nicht zwingend am 01.09. beginnen. Bei einigen Trägern kann der Beginn des Dienstes auf Nachfrage auch flexibler gestaltet werden. Wer einen Freiwilligendienst aufnehmen möchte und dessen Anerkennung bei einem zulassungsbeschränkten Studiengang anstrebt, sollte sich daher zuvor auf (www.hochschulstart.de) über die Voraussetzungen (und insbesondere Stichtage) der Anerkennung informieren und mit dem Träger seines Freiwilligendienstes einen dementsprechenden Zeitpunkt für die Aufnahme des Dienstes vereinbaren.